

Zuchtrichterordnung



1) Abschnitt: Allgemeiner Teil

§ 1 Definition

Zuchtrichter im Sinne dieser Ordnung sind Spezial-Zuchtrichter, Gruppenrichter und Allgemeinrichter im BVWS e.V. und VDH e.V..

§ 2 Mitgliedschaft

Die Zuchtrichtertätigkeit ist mit der Mitgliedschaft im Bundesverein für Weiße Schäferhunde (BVWS) e. V. untrennbar verknüpft.

§ 3 Generelle Voraussetzungen zur Ausübung des Zuchtrichteramtes

1. Die Zuchtrichter erfüllen eine wichtige Aufgabe im Hundewesen. Von den fachlichen Fähigkeiten der Zuchtrichter, ihrer charakterlichen Zuverlässigkeit und ihrer vorbildlichen Haltung in allen Bereichen der Kynologie und des privaten Lebens hängen Bestand und Weiterentwicklung der Rassehundezucht und das ansehen aller kynologischen Bestrebungen des Verbandes für das Deutsche Hundewesens (VDH) e. V. und des BVWS in der Öffentlichkeit ab. Die Zuchtrichter können ihrer verantwortungsvollen Aufgabe nur gerecht werden, wenn sie für dieses Ehrenamt über große Fachkenntnisse verfügen, hohe geistige und charakterliche Persönlichkeitswerte besitzen und in jeder Weise unabhängig sind.
2. Der Zuchtrichter repräsentiert gegenüber Ausstellern und Öffentlichkeit den BVWS, den VDH und die Fédération Cynologique Internationale (F.C.I.). Der Zuchtrichter hat sich diese Verpflichtung stets vor Augen zu halten. Er hat sich dementsprechend zu verhalten und auch in seinem Äußeren die Wertvorstellungen der von ihm repräsentierten Verbände und der Öffentlichkeit zu berücksichtigen.

§ 4 Zulassung als Zuchtrichter

1. Der Zuchtrichter darf – auch im Ausland – nur diejenigen Rassen und Gruppen bewerten, für die er zugelassen ist.
2. Dies gilt auch für eine Richtertätigkeit im Ehrenring; ausgenommen ist das Junior Handling.
3. Die Zulassung setzt die Eintragung in die VDH/BVWS-Richterliste und den Besitz des VDH/BVWS-Richterausweises voraus.

§ 5 Generelle Pflichten des Zuchtrichters

1. In den Mitgliedsländern der F.C.I. hat der Zuchtrichter die Bewertung der Hunde ausschließlich nach dem bei der F.C.I. hinterlegten gültigen Standard vorzunehmen (soweit dieser mit den nationalen Bestimmungen des Tierschutzrechtes vereinbar ist). Dabei darf er den Standard nicht in einer Weise auslegen, die der Gesundheit des Hundes abträglich ist.
2. Bei der Durchführung der Bewertung hat der Zuchtrichter diese Ordnung, die VDH-Ausstellungsordnung, das Ausstellungsreglement und alle anderen einschlägigen Bestimmungen der F.C.I. strikt einzuhalten. Zusätzlich gelten die Zuchtrichter- und Ausstellungsordnungen der jeweiligen VDH-Rassehundezuchtvereine, soweit sie den vorgenannten Ordnungen und Bestimmungen nicht widersprechen.
3. Der Zuchtrichter hat sich auf jede Ausstellung durch sorgfältiges Studium des Standards und der für die Ausübung der Zuchtrichtertätigkeit wichtigen Bestimmungen vorzubereiten.
4. Bei der Ausübung der Zuchtrichtertätigkeit hat der Zuchtrichter den Standard und die einschlägigen Ordnungen mit sich zu führen.
5. Zu Anfragen des VDH und des zuständigen Rassehundezuchtvereins im Zusammenhang mit der Zuchtrichtertätigkeit hat der Zuchtrichter ohne Verzug Stellung zu nehmen.
6. Der Zuchtrichter hat an den Zuchtrichtertagungen des BVWS und des VDH teilzunehmen.
7. Der ausbildungsberechtigte Zuchtrichter hat an der Ausbildung der Anwärter soweit wie möglich mitzuwirken. Dazu gehört: Anwärter für die Ableistung von Anwartschaften anzunehmen deren Berichte fristgerecht zu prüfen und weiterzuleiten, sowie eine Beurteilung über die Tätigkeit des Anwärters z.B. durch Ausfüllung eines Anwärterzeugnisses, abzugeben.
8. Die Beurteilung der Hunde in Verbindung mit Zuchtzulassung ist ebenfalls streng Gemäß Abs. 1 vorzunehmen.

9. Der Zuchtrichter hat von sich aus dafür zu sorgen, dass er stets im Besitz des gültigen Rassestandards sowie aller gültigen Ordnungen ist, die für die Ausübung des Zuchtrichteramtes wichtig sind,
10. Der Zuchtrichter hat sich selbst in allen Bereichen, die für die Ausübung des Zuchtrichteramtes von Bedeutung sind, ständig fortzubilden.

§ 6 Kollegialität

1. Ein Zuchtrichter (auch Zuchtrichteranwärter) handelt im höchsten Maße unsportlich, wenn er die Tätigkeit eines anderen Zuchtrichters öffentlich ungebührlich bespricht bzw. kritisiert; er verstößt damit in grober Weise gegen § 3 Abs. 1 dieser Ordnung.

§ 7 Zuchtrichtertagung

1. Zwecks Fortbildung der Zuchtrichter und Zuchtrichteranwärter hat der BVWS einmal jährlich, mindestens jedoch einmal innerhalb zwei Jahren, eine Zuchtrichtertagung durchzuführen und dies dem VDH unaufgefordert nachzuweisen.

II) Abschnitt: Tätigkeit als Zuchtrichter

§ 8 Allgemeines

1. Zuchtrichter dürfen nur auf Ausstellungen tätig werden, die vom VDH und/oder der F.C.I. anerkannt sind oder von solchen Organisationen durchgeführt werden, die der F.C.I. nicht entgegenstehen.

§ 9 Voraussetzungen

1. Eine Zuchrichtertätigkeit auf Allgemeinen- und Internationalen Ausstellungen ist nur nach Eintragung in die VDH-Richterliste zulässig und setzt den Besitz eines gültigen VDH-Richterausweises voraus. Für die Zuchrichtertätigkeit auf einer Internationalen Ausstellung (CACIB) im Ausland müssen die Anforderungen gemäß § 26 Abs. 2 erfüllt und zusätzlich die Eintragung in die Richterliste der F.C.I. erfolgt sein.

§ 10 Tätigkeit im Ausland

1. Jegliche Zuchrichtertätigkeit im Ausland bedarf der vorherigen Genehmigung des VDH. Besteht zwischen dem BVWS und VDH eine entsprechende Vereinbarung, so erteilt der VDH die Genehmigung erst, wenn die Genehmigung des BVWS zur Zuchrichtertätigkeit im Ausland vorliegt. Bei Gruppen- und Allgemeinrichtern bedarf es nur der vorherigen Genehmigung des VDH.
2. Ein im Ausland berufener Zuchtrichter hat sich vor der Zusage zu vergewissern, dass die betreffende Veranstaltung von einer F.C.I. anerkannten Organisation ausgerichtet wird. Seine Zusage ist nur wirksam, sofern eine Zustimmung entsprechend den Vorschriften dieser Zuchtrichter-Ordnung erteilt wird.

§ 11 Einschränkende Bestimmungen

1. Zuchtrichter, die fünf Jahre und länger nicht als solche tätig waren, müssen sich einer rassebezogenen praktisch/mündlichen und einer das Ausstellungswesen betreffenden theoretisch/schriftlichen Überprüfung beim BVWS unterziehen, bevor sie Einladungen zum Richten wieder annehmen dürfen.
2. Ein Zuchtrichter darf nur einen Hund derjenigen Rasse zu einer Ausstellung melden, für die er am selben Tag keine Richtertätigkeit ausübt. Das gilt auch für Personen, die mit dem Zuchtrichter in Hausgemeinschaft leben.
3. Ein Zuchtrichter darf am Tag seiner Zuchrichtertätigkeit keinen Hund vorführen. Personen die mit dem Zuchtrichter in Hausgemeinschaft leben, dürfen einen Hund oder Hunde derjenigen Rasse(n) vorführen, für die der Zuchtrichter am selben Tage keine Zuchrichtertätigkeit ausübt.
4. Als Aussteller darf ein Zuchtrichter nur solche Hunde vorführen, deren Eigentümer oder Miteigentümer er ist oder die einem Mitglied seiner nächsten Verwandtschaft oder einer Person angehören, mit der er in Hausgemeinschaft lebt.
5. Ein Zuchtrichter darf grundsätzlich nicht in Begleitung eines Ausstellers, dessen Hunde er zu bewerten hat, zu einer Ausstellung anreisen.
6. Ein Zuchtrichter darf vor einer Ausstellung nicht bei einem Aussteller oder auf dessen Kosten wohnen, dessen Hunde er zu bewerten hat. Das Wohnen bei einem Aussteller, dessen Hunde er zu bewerten hatte, ist ihm nur erlaubt, wenn dies erst nach Beendigung der Ausstellung durch die Ausstellungsleitung verabredet wurde. Gleiches gilt sinngemäß für private Treffen mit Ausstellern.

7. Ein Zuchtrichter darf keinen Hund bewerten, dessen Eigentümer, Miteigentümer, Ausbilder, Führer, Halter oder Verkäufer bzw. privater Vermittler er innerhalb der letzten sechs Monate vor dem Tag der Ausstellung war. Das gilt auch für solche Hunde, die seiner nächsten Verwandtschaft oder mit ihm in Hausgemeinschaft lebenden Personen gehören.
8. Dem Zuchtrichter können Verstöße gegen Regelungen nach den Absätzen 2 bis 6 nur zur Last gelegt werden, wenn er den Sachverhalt kannte oder kennen musste.

§ 12 Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Annahme und Abwicklung des Zuchtrichteramtes auf Ausstellungen

1. Zur Übernahme eines Zuchtrichteramtes ist ein Zuchtrichter nicht verpflichtet.
2. Die Zusage oder die Ablehnung ist dem Veranstalter gegenüber unverzüglich zu erklären. Kann eine gegebene Zusage aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden, so ist der Veranstalter möglichst frühzeitig zu verständigen. Bei einer Zusage ergibt sich ein für beide Seiten verbindlicher Vertrag, der nur im gegenseitigen Einverständnis gelöst werden kann.
3. Das Selbstanbieten gegenüber Veranstaltern bzw. die Zusicherung kostenloser oder verbilligter Zuchtrichtertätigkeit ist ein grober Verstoß gegen diese Zuchtrichter-Ordnung.
4. Die Teilnahme an einer vom Veranstalter anberaumten Richterbesprechung ist Pflicht.
5. Der Zuchtrichter soll die von der Ausstellungsleitung vorgegebene Zeit für die Bewertung der Hunde einhalten.
6. Der Zuchtrichter hat pünktlich zu der im Programm genannten Zeit zur Stelle zu sein; er darf die Ausstellung erst nach vollständiger Erfüllung aller Aufgaben verlassen.
7. Während der Beurteilung der Hunde darf der Zuchtrichter nicht rauchen.
8. Ein Zuchtrichter hat sich vor und während seiner Tätigkeit alkoholischer Getränke zu enthalten.
9. Der Zuchtrichter hat sich stets korrekt und höflich zu verhalten. Seine Kleidung muss zweckmäßig sein.
10. Der Zuchtrichter hat die Bewertung aller Hunde, sowohl im Stand als auch in der Bewegung, stets nach gleich bleibendem System durchzuführen.
11. Der Zuchtrichter ist verpflichtet, jede Form eines „Double Handlings“ zu unterbinden. Einen Wechsel des Vorführers darf der Zuchtrichter nur ausnahmsweise zulassen bzw. veranlassen.
12. Es ist untersagt, Hunde zu richten, die nicht im Bewertungsbogen und/oder im Katalog verzeichnet sind. Eine Ausnahme ist nur dann zulässig, wenn der Aussteller eine schriftliche Bescheinigung der Ausstellungsleitung vorweist, aus der ersichtlich ist, dass der Hund rechtzeitig gemeldet war, aber infolge eines Versehens im Katalog nicht aufgeführt wurde.
13. Der Zuchtrichter kann in Zweifelsfällen, z. B. um die Identität oder Abstammung eines Hundes festzustellen, die Ahnentafel einsehen lassen. Die Einsicht in den Katalog vor Beendigung der Zuchtrichtertätigkeit ist ihm untersagt.
14. Während des Richtens hat der Zuchtrichter einen Bericht über jeden zu beurteilenden Hund zu schreiben oder zu diktieren, sofern dies vom Veranstalter gefordert wird. Den Bewertungsbogen muss er selbst führen.
15. Wenn dem Zuchtrichter bekannt wird, dass ein Aussteller wissentlich falsche Angaben macht oder sich am vorgeführten Hund Spuren von Eingriffen oder Behandlungen feststellen lassen, die einen Täuschungsversuch wahrscheinlich machen, hat er den Hund „Ohne Bewertung“ aus dem Ring zu entlassen und den Fall der Ausstellungsleitung zu melden.
16. Die vier besten Hunde einer Klasse sind zu platzieren, sofern diese mindestens die Formwertnote „sehr gut“ erhalten haben. Vergeben werden 1., 2., 3., und 4. Platz. Weitere Platzierungen sind unzulässig. Erscheint in einer Klasse nur ein Hund und wird ihm die Formwertnote „Vorzüglich“ oder „Sehr Gut“ zuerkannt, so erhält er die Bewertung „Vorzüglich1“ oder „Sehr Gut1“. Die Platzierung der Hunde hat unmittelbar nach der Bewertung der jeweiligen Klasse zu erfolgen.
17. Wird ein Hund in den Ring gebracht, nachdem einer der Hunde der betreffenden Klasse bereits platziert ist, so scheidet er für den Wettbewerb aus. Er kann nur noch eine Formwertnote erhalten.
18. Der Zuchtrichter darf die Bewertung auf den hierfür vorgesehenen Tafeln oder Listen erst bekannt geben, wenn die Bewertung und Platzierung der gesamten Klasse abgeschlossen ist.
19. Der Zuchtrichter ist nicht verpflichtet, Erklärungen zur Bewertung im Ring abzugeben.
20. Nach dem Richten hat der Zuchtrichter unverzüglich die Richtigkeit der Vorschlagskarten und -listen für Titel-Anwartschaften und Titel sowie die an die Ausstellungsleitung anzugebenden

Bewertungsbelege zu überprüfen und diese dann zu unterschreiben.

21. Bei Anmaßungen und Ausschreitungen seitens der Aussteller hat der Zuchtrichter die Ausstellungsleitung zu benachrichtigen, damit geeignete Maßnahmen ergriffen werden können.

§ 13 Spesen

1. Das Zuchtrichteramt ist ein Ehrenamt. Der Zuchtrichter erhält auf nationalen und internationalen Rassehundeausstellungen Reisekosten, Tagegeld und Übernachtungskosten nach Maßgabe der VDH-Spesenordnung ersetzt.
2. Für vereinsinterne Ausstellungen gilt die Spesenordnung des BVWS.
3. Die Spesenregelung der VDH bzw. des BVWS gilt grundsätzlich nicht für eine Zuchtrichtertätigkeit im Ausland.

III) Abschnitt: Zuchtrichterurteil, Formwertnote, Beurteilungen

§ 14 Allgemeines

Ein Hund, der aufgrund von Vorschriften der VDH-Ausstellungsordnung sowie des Ausstellungsreglements der F.C.I. nicht zur Ausstellung zugelassen ist, darf nicht beurteilt werden; er ist aus dem Ring zu weisen.

§ 15 Verbindlichkeit

Sobald die Urteile durch den Zuchtrichter ausgesprochen sind, kann gegen sie kein Einspruch mehr erhoben werden. Sie sind endgültig. Deshalb darf eine durch den Zuchtrichter dem Aussteller förmlich bekannt gegebene Bewertung des Hundes nicht mehr geändert werden, auch nicht die Platzierung.

§ 16 Formwertnoten

1. Der Zuchtrichter kann folgende Formwertnoten vergeben:
 - Vorzüglich (V)
 - Sehr Gut (SG)
 - Gut (G)
 - Genügend (Ggd)
 - Disqualifiziert (Disq)

In der Jüngstenklasse:

- viel versprechend (vv)
 - versprechend (vsp)
 - wenig versprechend (wv)
2. „Vorzüglich“ darf nur einem Hund zuerkannt werden, der dem Idealstandard der Rasse sehr nahe kommt, in ausgezeichneter Verfassung vorgeführt wird, ein harmonisches, ausgeglichenes Wesen ausstrahlt, „Klasse“ und eine hervorragende Haltung hat. Seine überlegenen Eigenschaften seiner Rasse gegenüber kleine Unvollkommenheiten vergessen machen, aber er wird die typischen Merkmale seines Geschlechtes besitzen.
 3. „Sehr Gut“ wird nur einem Hund zuerkannt, der die typischen Merkmale seiner Rasse besitzt, von ausgeglichenen Proportionen und in guter Verfassung ist. Man wird ihm einige Fehler nachsehen, jedoch keine morphologischen. Dieses Prädikat kann nur einem Klassehund verliehen werden.
 4. „Gut“ ist einem Hund zu erteilen, welcher die Hauptmerkmale seiner Rasse besitzt, aber Fehler aufweist, unter der Bedingung, dass diese nicht verborgen werden.
 5. „Genügend“ erhält ein Hund, der seinem Rassetyp genügend entspricht, ohne dessen allgemein bekannte Eigenschaften zu besitzen bzw. dessen körperliche Verfassung zu wünschen übrig lässt.
 6. „Disqualifiziert“ erhält ein Hund, der nicht dem durch den Standard vorgeschriebenen Typ entspricht, ein eindeutig nicht standardgemäßes Verhalten zeigt oder aggressiv ist, mit einem Hodenfehler behaftet ist (§14 hat hierbei Vorrang), einen erheblichen Zahnfehler oder eine Kieferanomalie aufweist, einen Farb- und/oder Hारfehler hat oder eindeutig Zeichen von Albinismus erkennen lässt. Dieser Formwert ist ferner dem Hund zuzuerkennen, der einem einzelnen Rassemerkmal so wenig entspricht, dass die Gesundheit des Hundes beeinträchtigt ist. Mit diesem Formwert muss auch ein Hund bewertet werden, der nach dem für ihn geltenden Standard einen schweren bzw. disqualifizierenden Fehler hat.

§ 17 Beurteilungen

1. Mit der Beurteilung „Ohne Bewertung“ darf nur der Hund aus dem Ring entlassen werden, dem keine der fünf vorgenannten Formwertnoten zuerkannt werden kann. Das wäre z. B. dann der Fall, wenn der Hund nicht läuft, ständig am Aussteller hochspringt oder ständig aus dem Ring strebt, so dass Gangwerk und Bewegungsablauf nicht beurteilt werden können oder wenn der Hund dem Zuchtrichter ständig ausweicht, so dass z. B. eine Kontrolle von Gebiss, Gebäude, Haarkleid, Rute oder Hoden nicht möglich ist oder wenn sich am vorgeführten Hund Spuren von eingriffen oder Behandlungen feststellen lassen, die einen Täuschungsversuch wahrscheinlich machen. Dasselbe gilt, wenn der Zuchtrichter den begründeten Verdacht hat, dass ein operativer Eingriff am Hund vorgenommen wurde, der über die ursprüngliche Beschaffenheit hinwegtäuscht (z. B. Lid-, Ohr-, Rutenkorrektur) oder der Zuchtrichter einen für ihn zweifelhaften Befund. Der Grund für die Beurteilung „Ohne Bewertung“ ist im Richterbericht anzugeben.
2. Für die Beurteilung von Zuchtgruppen sind folgende Gesichtspunkte maßgebend: Eine Gruppe muss in Größe und Substanz, dem Geschlecht entsprechend, ausgeglichen sein. Je größer die Qualität der einzelnen Hunde und je ausgeglichener der Gesamteindruck der Zuchtgruppe ist, desto höher ist diese zu platzieren. Gutes Gangwerk, gutes Temperament und sicheres Wesen sind ebenso zu beachten wie Übereinstimmung in Farbe und Farbverteilung (Wildfärbung) und das Verhalten der Hunde untereinander, wobei raufende Hunde aus dem Ring zu weisen sind. Bei gleicher Qualität ist derjenigen Zuchtgruppe der Vorzug zu geben, die die höhere Zahl unterschiedlicher Elterntiere hat. Gleiches gilt sinngemäß für die Beurteilung von Nachzuchtgruppen und ähnlichen Wettbewerben.

IV) Abschnitt: Spezial-Zuchtrichter

§ 18 Befugnis

Spezial-Zuchtrichter für Weiße Schweizer Schäferhunde sind befugt, Formwertnoten, Titel-Anwartschaften und Titel zu vergeben sowie über die Zuchtzulassung zu entscheiden, für die sie gemäß § 4 Abs. 1 zugelassen sind.

§ 19 Zuständigkeiten des BVWS und des VDH

1. Die Annahme als Bewerber sowie die Ausbildung und Prüfung (§§ 22 und 24) eines Spezial-Zuchtrichter-Anwärters obliegt dem BVWS, sofern dieser über mindestens drei ausbildungsberechtigte Spezial-Zuchtrichter verfügt, die in der VDH-Richterliste eingetragen sind oder wenn der BVWS von der im § 32 Abs. 2 dieser Ordnung festgelegten Möglichkeit Gebrauch gemacht hat. In allen anderen Fällen obliegt die Annahme dem VDH. Zuständig für die Annahme als Bewerber und die Ausbildung ist in diesen Fällen der VDH-Zuchtrichterobmann (VDH-ZRO), gegen dessen ablehnende Entscheidung der VDH-Vorstand binnen 14 Tagen nach Eröffnung einer solchen Entscheidung angerufen werden kann. Der VDH-Vorstand entscheidet endgültig. Zuständig für die Prüfung ist der VDH-Zuchtrichterausschuss (VDH-ZRA).
2. Soweit dem VDH für die Ausbildung und Prüfung von Anwärtern Kosten entstehen, sind diese vom BVWS gemäß VDH-Spesenregelung zu tragen.

§ 20 Werdegang zum Spezial-Zuchtrichter

Der Werdegang zum Spezial-Zuchtrichter verläuft wie folgt:

1. Bewerbung mit Nachweis der formellen Voraussetzungen nach § 21 über den Vereins-Zuchtrichterobmann (V-ZRO) beim zuständigen Gremium des BVWS mit dem Ziel der Eintragung in die Bewerberliste, die der V-ZRO führt. BVWS-Mitglieder müssen bis zur Ausbildungsberechtigung des BVWS ihre Bewerbung über den BVWS-Vorstand an den VDH-ZRO richten.
2. Nach der Annahme als Bewerber Ablegung der Vorprüfung gemäß dem jeweiligen gültigen VDH-Grundschemata vor der zuständigen Prüfungskommission.
3. Bestätigung als Spezial-Zuchtrichter-Anwärter durch den BVWS, im Falle des § 19 Abs. 1 Satz 2, durch den VDH-Vorstand.
4. Tätigkeit als Spezial-Zuchtrichter-Anwärter.
5. Theoretisch/schriftliche und praktisch/mündliche Prüfung gemäß dem jeweiligen VDH-Grundschemata vor der zuständigen Prüfungskommission.
6. Ernennung zum Spezial-Zuchtrichter durch den BVWS, im Falle des § 19 Abs. 1, Satz 2, durch den VDH-Vorstand.
7. Eintragung in die VDH-Richterliste und Aushändigung des VDH-Richterausweises.

§ 21 Bewerbung

1. Als Erstbewerber angenommen werden darf nur, wer die folgenden Voraussetzungen erfüllt:
 - a. Wer die charakterliche Zuverlässigkeit und vorbildliche Haltung im Sinne des § 3 dieser Ordnung hat;
 - b. Wer seit mindestens fünf Jahren Züchter mit einem VDH registrierten Zwingernamen ist und im Laufe dieser fünf Jahre mindestens drei Würfe der Rasse Weißer Schweizer Schäferhund gezüchtet hat, für die er erstmals Spezial-Zuchtrichter werden will;
 - c. Wer seit mindestens fünf Jahren mehrere selbst gezüchtete Hunde erfolgreich ausgestellt hat;
 - d. Wer mindestens 25 Jahre alt ist;
 - e. Wer mindestens fünf Jahre Mitglied in einem VDH-Mitgliedsverein ist, der diese Rasse betreut;
 - f. Wer sich im Laufe von mindestens einem Jahr wenigstens fünfmal als Ringsekretär, Ringordner oder Sonderleiter betätigt hat, wobei wenigstens einmal das Amt des Sonderleiters ausgeübt worden sein muss;
 - g. Wer mindestens zweimal an den vom VDH durchgeführten Sonderleitertagungen teilgenommen hat.
2. Der BVWS kann jederzeit weitere Voraussetzungen festlegen und von Abs. 1 b) bis g) kynologisch sinnvolle Ausnahmen zur Vermeidung unbilliger Härten im Einzelfall zulassen.
3. Ein Anspruch auf Annahme als Bewerber besteht nicht.

§ 22 Vorprüfung

1. Nach Annahme als Bewerber muss dieser in einer Vorprüfung gemäß dem jeweils gültigen VDH-Grundschemata vor der zuständigen Prüfungskommission die erforderlichen Grundkenntnisse nachweisen. Über die Vorprüfung ist eine Niederschrift zu erstellen, mit der die Prüfungsarbeit zu verbinden ist. Die Niederschrift muss das Votum der einzelnen Mitglieder der Prüfungskommission enthalten. Die Vorprüfung gilt als bestanden, wenn die Mehrzahl der Mitglieder der Prüfungskommission dies in ihrem Votum befürwortet hat. Auch ein nur teilweises Bestehen für bestimmte Bereiche ist bei entsprechendem Votum möglich. Die Anfechtung der Prüfungsentscheidung ist ausgeschlossen.
2. Wurde die Vorprüfung nicht bestanden, kann der Bewerber sie frühestens nach Ablauf von 6 Monaten und spätestens 12 Monate nach der Zustellung des Ergebnisses wiederholen. Eine solche Wiederholung ist nur einmal möglich.
3. Wurde die Vorprüfung nur teilweise bestanden, kann der Bewerber sie für die nicht bestandenen Bereiche einmal wiederholen und zwar frühestens nach Ablauf von 3 Monaten und spätestens 12 Monate nach Zustellung des Ergebnisses.

Als teilweise bestanden gilt eine Prüfung, in der der Bewerber nach entsprechendem Votum der Mehrheit der Prüfungskommission mehr als die Hälfte der Bereiche erfolgreich abgeschlossen hat.
4. Nach erfolgreich abgeschlossener Vorprüfung wird der Bewerber vom Vorstand des BVWS zum Spezial-Zuchtrichter-Anwärter ernannt. Hierüber erhält er eine Bestätigung des 1. Vorsitzenden des BVWS, der ihm gleichzeitig das VDH-Heft „Nachweise der Zuchtrichter-Anwartschaften“ übersendet.
5. In Fällen des § 19 Abs. 1 Satz 2 erfolgt die Ernennung zum Spezial-Zuchtrichter-Anwärter durch den VDH-Vorstand. Sie wird dem Bewerber durch den VDH-ZRO, bei gleichzeitiger Übersendung des VDH-Heftes „Nachweise der Zuchtrichter-Anwartschaften“ schriftlich bestätigt.

§ 23 Ausbildung

1. Die Ausbildung zum Spezial-Zuchtrichter besteht aus der erfolgreichen Ableistung von mindestens sechs Anwartschaften je Rasse unter mindestens drei verschiedenen in der VDH-Richterliste eingetragenen Lehrrichter auf Nationalen-, Internationalen-, oder Spezial-Ausstellungen; sie hat grundsätzlich im Wirkungskreis des VDH und durch in der VDH-Richterliste eingetragene Lehrrichter zu erfolgen.
2. Lehrrichter im Sinne dieser Ordnung können nur Allgemeinrichter, die jeweiligen Gruppenrichter und solche Spezialrichter sein, die die Rasse Weißer Schweizer Schäferhund vorher auf mindestens fünf Ausstellungen im Inland gerichtet haben. Der BVWS kann nur für ihre Spezial-Zuchtrichter weitergehende Voraussetzungen beschließen.

Der Anwärter muss während seiner Ausbildung an einer Zuchtzulassung mit mindestens 15

Hunden teilnehmen.

In begründeten Fällen können Anwartschaften im Ausland, wie z.B. in der Schweiz, dem Ursprungsland der Rasse genehmigt werden.

3. Ausländische Spezial-Zuchtrichter können Lehrrichter sein. Voraussetzung ist, dass sie in ihrem Land Titel-Anwartschaften und Titel vergeben dürfen und sich verpflichten, den Bericht des Anwärters zu überprüfen und zu beurteilen. Außerdem müssen sich Lehrrichter und Anwärter ohne Hilfe eines Dolmetschers verständigen können. Gleiches gilt für Anwartschaften im Ausland.
4. Ein Lehrrichter soll je Ausstellungstag nur einen Anwärter ausbilden. Bei der Annahme eines Anwärters hat der Lehrrichter die voraussichtliche Zahl der von ihm zu beurteilenden Hunde und den Ausbildungsstand des Anwärters zu berücksichtigen. Der für die Ausbildung des Anwärters erforderliche Zeitaufwand darf nicht zu Lasten einer sachgerechten Beurteilung der Hunde gehen und/oder zu einer Störung des Zeitplans der Zuchtschauleitung führen. Ggf. muss der Lehrrichter die dem Anwärter gegebene Zusage widerrufen.
5. Im Rahmen seiner Ausbildung muss der Anwärter 160 Hunde beurteilt haben. In Zweifelfällen und in Fällen unterschiedlicher Mindestzahlen ist der VDH-ZRA einzuschalten. Bei Bedarf kann der VDH-ZRO besondere Ausbildungskriterien schriftlich festlegen.
6. Um die Zulassung zur jeweiligen – zunächst mit dem zuständigen ZRO und dann mit dem Lehrrichter abgestimmten – Anwartschaften hat sich der Anwärter selbst zu bemühen.
Für den Anwärter gelten die Bestimmungen der § 11 Abs. 1 bis 6, § 12 Abs. 2 bis 13, 15 bis 19 und 21 entsprechend.
7. Die ersten beiden Anwartschaften sind in der Weise durchzuführen, dass der Anwärter die Beurteilung der Hunde unter direkter Anleitung des Lehrrichters vornimmt. Über diese Lernanwartschaften hat der Lehrrichter dem zuständigen ZRO jeweils unverzüglich einen schriftlichen Bericht zu geben.
8. Von der dritten Anwartschaft an beurteilt der Anwärter die Hunde ohne Anleitung des Lehrrichters. Der Anwärter legt seine Beurteilung (Beschreibung, Formwertnoten und Platzierungen) der von ihm bewerteten Hunde in einem gesonderten Bericht (im Doppel zu führen) nieder. Bevor der Lehrrichter seine Formwertnoten und Platzierungen bekannt gibt, hinterlegt der Anwärter seine Richterberichte in doppelter Ausführung beim Ringsekretär. Vom Lehrrichter wird erwartet, dass er die Beurteilung des Anwärters sogleich überprüft und wesentliche Abweichungen sofort mit ihm bespricht.
9. Der Anwärter hat über die Anwartschaften das VDH-Heft „Nachweise der Zuchtrichter-Anwartschaften“ zu führen. Erst wenn der Anwärter alle erforderlichen Eintragungen vorgenommen hat, darf der Lehrrichter die Ableistung der Anwartschaft bestätigen.
10. Der Anwärter ist verpflichtet, für die von ihm beurteilten Hunde eigene Richterberichte zu fertigen, die innerhalb von vierzehn Tagen in doppelter Ausfertigung an den Lehrrichter einzureichen sind. Bei verspäteter, verschuldeter Abgabe der Berichte verfällt die Anwartschaft. Der Lehrrichter ist verpflichtet, die Berichte innerhalb von vierzehn Tagen zu prüfen und einschließlich einer Beurteilung an den Anwärter sowie den zuständigen ZRO zu schicken.
11. Ist der Richterbericht zu diktieren, muss der Anwärter im Laufe seiner Ausbildung nachweisen, dass er diese Form der Berichterstattung beherrscht. Die Einzelheiten legt der zuständige ZRA fest.
12. Die Anwartschaften müssen, gerechnet vom Datum der schriftlichen Bestätigung als Spezial-Zuchtrichter-Anwärter, innerhalb von zwei Jahren abgeleistet werden. Ausnahmen sind nur in Härtefällen zulässig.

Es zählen nur die Anwartschaften, die aufgrund des Anwärterberichtes und der Beurteilung des Anwärters durch den Lehrrichter vom zuständigen ZRO als erfolgreich abgeleistet eingestuft werden. Wird eine Anwartschaft als nicht erfolgreich angeleistet eingestuft, ist der Anwärter hiervon schriftlich – mit Begründung – zu unterrichten. Der ZRA entscheidet auf Vorschlag des ZRO, ob für nicht erfolgreich abgeleistete Anwartschaften weitere Anwartschaften zugelassen werden, soweit dies in der Zweijahresfrist noch möglich ist.

13. Die Ausbildung kann bei unzureichenden Leistungen abgebrochen werden. Wer innerhalb der Ausbildungsfrist die Anwartschaften nicht erfolgreich anleistet, wird als Spezial-Zuchtrichter-Anwärter gestrichen. Die Streichung ist nicht anfechtbar. Eine Wiederernennung zum Spezial-Zuchtrichter-Anwärter durch den Rassehunde-Zuchtverein, der die Streichung bewirkt hat oder durch einen anderen Rassehunde-Zuchtverein ist frühestens nach Ablauf von zwei Jahren und nach erneuter Erfüllung des § 22 dieser Ordnung zulässig. Vor einer Wiederernennung ist die

Zustimmung des VDH-ZRA einzuholen.

14. Der Anwärter kann aus anderen berechtigten Gründen, die nicht seine Leitung betreffen, auf Vorschlag des ZRA jederzeit abberufen werden. In einem solchen Fall kann der Anwärter binnen eines Monats nach Zustellung der Abberufung (per Einschreiben mit Rückschein) das nach der Satzung zuständige Organ anrufen.
15. Im Rahmen seiner Ausbildung soll der Anwärter an kynologischen Kursen teilnehmen. Der Besuch des jährlich stattfindenden Zuchtrichter-Anwärter-Lehrgangs des VDH ist Pflicht.
16. Der Anwärter trägt die Kosten für die Ausbildung zum Spezial-Zuchtrichter selbst. Schadenersatzansprüche jedweder Art im Falle der Nichtzulassung oder Ablehnung sind ausgeschlossen.
17. Anwärter, die die Mitgliedschaft in einem anderen Rassehunde-Zuchtverein erwerben, der dieselbe Rasse betreut, können nur mit Zustimmung des VDH-ZRA wieder zum Anwärter ernannt werden.
18. Nur ausbildungsberechtigte Rassehunde-Zuchtvereine können Spezial-Zuchtrichter anderer Rassehunde-Zuchtvereine, die als solche mindestens fünfmal tätig waren, für die von ihnen betreute(n) Rasse(n) zu Anwärtern ernennen. Die Ernennung setzt die Zustimmung des VDH-ZRA voraus, der in Abstimmung mit dem Rassehunde-Zuchtverein Art und Umfang der Ausbildung und Umfang der Prüfung festlegt.

§ 24 Prüfung

1. Nach erfolgreichem Abschluss der Anwärtertätigkeit ist der Anwärter zur Prüfung zuzulassen. Die Prüfung ist möglichst innerhalb von drei Monaten, jedoch nicht später als innerhalb von sechs Monaten, nach Abschluss der Anwärtertätigkeit durchzuführen.
2. Die Prüfung besteht aus einem theoretisch/schriftlichen und einem praktisch/mündlichen Teil. Sie ist nach dem jeweils gültigen „VDH-Grundschemata für die Prüfung von Spezial-Zuchtrichter-Anwärtern“ durchzuführen. Über die Prüfungsteile ist eine Niederschrift zu erstellen. § 22 Abs. 1 findet entsprechende Anwendung.
3. Wurde die theoretisch/schriftliche Prüfung nicht bestanden, kann der Anwärter sie frühestens nach Ablauf von 6 Monaten und spätestens nach Zustellung des Ergebnisses wiederholen. Eine solche Wiederholung ist nur einmal möglich.
4. Wurde die theoretisch/schriftliche Prüfung nur teilweise bestanden, braucht der Anwärter sie nur für die nicht bestandenen Bereiche zu wiederholen. Die Wiederholung ist nur einmal möglich, und zwar frühestens nach Ablauf von 3 Monaten und spätestens 12 Monate nach Zustellung des Ergebnisses. Als teilweise bestanden gilt eine theoretisch/schriftliche Prüfung, in der der Anwärter mehr als die Hälfte der Sachbereiche erfolgreich abgeschlossen hat.
5. Die praktisch/mündliche Prüfung ist an Rüden und Hündinnen unterschiedlicher Qualität durchzuführen, für die der Anwärter zur Prüfung zugelassen ist. Die Mindestzahl an Weißen Schweizer Schäferhunden darf 10% der Mindestzahl je Rasse, der im Rahmen der Anwartschaften zu beurteilenden Hunde, nicht unterschreiten.

Als Prüfungsergebnis kann nur lauten „Bestanden“ oder „Nicht bestanden“. Wurde die praktisch/mündliche Prüfung nicht bestanden, kann sie nur einmal wiederholt werden, und zwar frühestens nach Ablauf von 3 Monaten und spätestens 12 Monate nach Zustellung des Ergebnisses. Der ZRA kann die Ableistung weiterer Anwartschaften vorgeben.

§ 25 Ernennung / Ablehnung

1. Nach bestandener Prüfung ernennt der Vorstand des BVWS bzw. des VDH auf Vorschlag des ZRA den Anwärter zum Spezialrichter.
2. Die Ernennung ist dem VDH unter Beifügung des Nachweisheftes über die Anwartschaften bekannt zu geben, verbunden mit dem Antrag auf Eintragung in die VDH-Richterliste.
Dem Antrag ist eine vom 1. Vorsitzenden und dem V-ZRO unterschriebene Erklärung beizufügen, dass der Ernannte die im § 3 dieser Ordnung geforderten Bedingungen zur Ausübung des Zuchtrichteramtes erfüllt.
3. Der VDH-ZRO ist berechtigt, vor Ernennung in die VDH-Richterliste die Anwärterakte mit den gesamten Ausbildungs- und Prüfungsunterlagen sowie das Prüfungsprotokoll einzusehen. Die Durchsicht der Unterlagen hat unverzüglich zu erfolgen. Er kann der Eintragung in die VDH-Richterliste widersprechen, wenn die Bedingungen dieser Zuchtrichter-Ordnung nicht erfüllt sind. Gegen den Widerspruch kann der BVWS den VDH-Vorstand anrufen, der endgültig entscheidet.
4. Die Ernennung des Anwärters zum Spezial-Zuchtrichter durch den BVWS bzw. dem VDH wird

wirksam durch die Aufnahme in die VDH-Richterliste.

5. Nach Eintragung in die VDH-Richterliste fertigt der 1. Vorsitzende des BVWS bzw. des VDH die Ernennungsurkunde aus und überreicht diese dem Spezial-Zuchtrichter zusammen mit dem VDH-Richterausweis.
6. Der Vorstand des BVWS bzw. des VDH kann trotz bestandener Prüfung die Ernennung zum Spezial-Zuchtrichter nur ablehnen, wenn Umstände eingetreten sind, die an der charakterlichen Zuverlässigkeit und vorbildlichen Haltung im Sinne des § 3 ernsthaft zweifeln lassen. § 23 Abs. 14 gilt entsprechend.

§ 26 Beginn der Tätigkeit

1. Eine Benennung als Zuchtrichter vor Eintragung in die VDH-Richterliste ist unzulässig; gleiches gilt für die Annahme von Einladungen für eine Zuchtrichtertätigkeit.

Wird unzulässigerweise die Zuchtrichtertätigkeit ausgeübt, sind die Urteile sowie Titel-Anwartschaften und Titel unwirksam. Hat im Falle des Absatzes 1 der noch nicht wirksam ernannte Spezial-Zuchtrichter schuldhaft gehandelt, kann die Aufnahme in die VDH-Richterliste unterbleiben oder – falls mittlerweile eingetragen – unverzüglich die Streichung vorgenommen werden.

2. Eine Zuchtrichtertätigkeit auf Internationalen Ausstellungen (CACIB) im Ausland ist erst nach mindestens zweijähriger und mindestens fünfmaliger Zuchtrichtertätigkeit im Inland zulässig. Es zählt nur die Zuchtrichtertätigkeit auf Spezial-Ausstellungen sowie eine mindestens zweimalige Zuchtrichtertätigkeit auf Internationalen Ausstellungen (CACIB). Erst nach Erfüllung dieser Bedingungen darf ein Zuchtrichter der F.C.I. zwecks Aufnahme in die Liste der F.C.I.-Richter gemeldet werden. Die Meldung setzt einen Antrag des BVWS an den VDH mit dem Nachweis der bis dato erfolgten Zuchtrichtertätigkeit voraus.

§ 27 Besondere Bestimmungen

1. Auf Antrag des BVWS können Gruppenrichter- und Allgemeinrichter ausnahmsweise für den BVWS zu Spezialzuchrichtern ernannt werden.
2. Ein solcher Antrag ist erst nach mindestens zweijähriger und mindestens fünfmaliger Richtertätigkeit für den BVWS zulässig.

V) Abschnitt: Vereins-Zuchtrichterobmann / Vereins-Zuchtrichterausschuss

§ 28 Allgemeines

1. Wenn der BVWS das Recht hat im VDH seine Mitglieder zu Spezial-Zuchrichtern auszubilden und zu prüfen, ist er verpflichtet, einen Zuchtrichterobmann (V-ZRO) zu berufen und einen Zuchtrichterausschuss (V-ZRA) zu bilden.
2. Liegt ein Fall des § 19 Abs. 1, Satz 2 vor, kann der VDH-ZRA auf Antrag des BVWS die Annahme als Bewerber, Ausbildung und Prüfung (§§ 22 und 24) abweichend von §19 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 ff regeln. Zulässig ist dann die Einrichtung eines Dreierausschusses, der mit Gruppen- und/oder Allgemeinrichtern des VDH besetzt werden muss. In diesem Fall gilt für die Annahme als Bewerber, Ausbildung und Prüfung (§§ 22 und 24) die VDH-ZRO unmittelbar. Der Vorsitzende dieses Ausschusses muss zur Abnahme von Prüfungen berechtigt sein. Er und die beiden anderen Mitglieder werden von dem VDH-ZRA mehrheitlich bestimmt. Zur Annahme dieses Amtes ist keiner verpflichtet. Aus triftigen Gründen kann der Ausschuss seine Arbeit einstellen, auch wenn die Ausbildung und Prüfung noch nicht abgeschlossen sein sollte. Für diesen Fall lebt die Regelung des § 19 Abs. 1, Sätze 2 ff wieder auf. Die Geltendmachung von Ersatzansprüchen jeglicher Art ist ausgeschlossen.

§ 29 Vereins-Zuchtrichterobmann

1. V-ZRO kann nur ein ausbildungsberechtigter Zuchtrichter für die Rasse Weißer Schweizer Schäferhund sein, die der BVWS betreut. Er vertritt die Spezial-Zuchtrichter gegenüber dem Vorstand des BVWS.
2. Der V-ZRO prüft, ob ein Bewerber die Voraussetzungen für das Amt eines Spezial-Zuchrichters erfüllt.
3. Der V-ZRO lenkt und kontrolliert die Tätigkeit der Anwärter. Im Einvernehmen mit dem V-ZRA entscheidet er über die ggf. zusätzlich abzuleistenden Anwartschaften sowie über die Termine, zu denen die Prüfungen der Bewerber und Anwärter durchgeführt werden sollen; er führt die Anwärter-Akten. Dem V-ZRO obliegt die Durchführung der Zuchtrichtertagungen.
4. Der Vorstand des BVWS ist verpflichtet, den V-ZRO in allen Fragen des Zuchtrichterwesens zu

hören.

§ 30 Vereins-Zuchtrichterausschuss

1. Der V-ZRA setzt sich aus mindestens drei ausbildungsberechtigten Zuchtrichtern zusammen. Vorsitzender ist der V-ZRO.
2. Der V-ZRA ist zugleich Prüfungskommission im Sinne dieser Ordnung. Zur Abnahme der Prüfungen muss der V-ZRA oder ein unter Abs. 1 fallender Zuchtrichter vom VDH ermächtigt sein. Eine solche Ermächtigung zur Abnahme der Prüfungen kann durch den VDH-ZRA nach Antrag seitens des BVWS erteilt, mit Auflagen erteilt oder verweigert werden. Bei einer solchen Ermächtigung handelt es sich um ein Vertrauensverhältnis. Sie kann vom VDH-ZRA nur erteilt werden, wenn der/die dafür vorgesehene Zuchtrichter(in) eine fünfjährige unbeanstandete Zuchtrichtertätigkeit nachweisen kann. Die Ermächtigung kann jederzeit widerrufen werden. Gegen die Entscheidung des VDH-ZRA ist Widerspruch binnen 14 Tagen möglich. Über den Widerspruch entscheidet der VDH-Vorstand endgültig.
3. Dem V-ZRA obliegt die Behandlung aller das Zuchtrichterwesen betreffenden Angelegenheiten.

§ 31 Weitere Aufgaben

Weitere Aufgaben des V-ZRO und des V-ZRA legt der BVWS bei Bedarf fest.

VI) Abschnitt: Ahndung von Verstößen

§ 32 Allgemeines

1. Verstöße von Zuchtrichtern gegen einschlägige Bestimmungen der Zucht und/oder gegen einschlägige Bestimmungen des Zuchtrichterrechts sind zu ahnden. Die Zuchtrichter unterliegen insoweit der Entscheidungsgewalt des BVWS. Der BVWS wird die Verfehlungen der von ihm berufenen Spezial-Zuchtrichter nach den Ordnungen des BVWS und/oder VDH verfolgen und ahnden. Von den ergriffenen Maßnahmen ist der VDH und sind die Rassehunde-Zuchtvereine, bei denen der Betroffene ebenfalls Spezial-Zuchtrichter ist, nach Rechtskraft der Entscheidung unverzüglich zu unterrichten.
2. Unbeschadet disziplinarischer Maßnahmen nach dem Satzungsrecht des BVWS kann der Spezial-Zuchtrichter mit einer zeitlich befristeten oder dauernden Sperre belegt werden. Die Sperre wird durch Streichung von der VDH-Richterliste bewirkt
3. Eine vorläufige Versagung der Tätigkeit als Zuchtrichter ist möglich.
4. In folgenden Fällen kommt nur eine dauernde Sperre in Betracht:
 - a. bei Missbrauch des Richteramtes;
 - b. bei wiederholten groben Verstößen gegen die Vorgaben der Standards, die VDH-Ordnungen und/oder gegen Bestimmungen der F.C.I. sowie bei wiederholten Verstößen gegen BVWS- und/oder Verbandsinteressen, und zwar auch dann, wenn diese Verstöße nicht mit der Tätigkeit als Zuchtrichter in unmittelbarem Zusammenhang stehen;
 - c. wenn die Voraussetzungen nach § 3 nicht mehr vorliegen.
5. Bei leichten Verstößen oder erstmaligen groben Verstoß kann ein Spezial-Zuchtrichter mit einer zeitlich befristeten Sperre von 6 Monaten bis zu zwei Jahren belegt werden.

§ 33 Zuständigkeit

1. Die Verfolgung und Ahndung von Verfehlungen von Spezial-Zuchtrichtern nach Maßgabe des § 32 obliegen grundsätzlich dem BVWS, von dem sie ernannt wurden und dessen Mitglied sie sind.
2. Die Verfolgung und Ahndung von Verfehlungen der Gruppen- und Allgemeinrichter nach § 32 obliegt dem VDH-Vorstand. Dies gilt auch für ihre Tätigkeit als Spezial-Zuchtrichter. Das Recht und die Pflicht des BVWS zur Ergreifung eigener geeigneter Maßnahmen bleiben davon unberührt.
3. Für vom VDH-Vorstand im Falle des § 19 Abs. 1, Satz 2 ernannte Spezial-Zuchtrichter gilt § 33 Abs. 2 entsprechend.
4. Für die Verfolgung und Ahndung von Verfehlungen von Spezial-Zuchtrichtern, welche in der VDH-Richterliste für diverse Rassen geführt werden und verschiedenen Rassehunde-Zuchtvereinen angehören, welche diese Rassen betreuen, gilt § 33 Abs. 2 entsprechend.
5. Nach Maßgabe des § 36 kann der VDH-Vorstand die Freigabe für eine Zuchtrichtertätigkeit im Ausland versagen oder an Bedingungen knüpfen oder widerrufen.

§ 34 Voruntersuchung

1. In den Fällen des § 33 Abs. 2 bis Abs. 5 wird der VDH auf Antrag eines Mitgliedsvereins oder von Amts wegen tätig. Die Voruntersuchung führt der VDH-ZRA unter Leitung des VDH-ZRO. Dem Betroffenen ist die Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Nach Abschluss der Ermittlungen leitet der VDH-ZRA den Vorgang zusammen mit seinem Entscheidungsvorschlag an den VDH-Vorstand weiter. Der Entscheidungsvorschlag des VDH-ZRA ist dem Betroffenen durch Zustellung (per Einschreiben mit Rückschein) bekannt zu geben.
2. In den Fällen des § 33 Abs. 1 wird der BVWS auf Antrag eines Mitglieds oder von Amts wegen tätig. Die Voruntersuchung führt der V-ZRA unter der Leitung des V-ZRO. Dem Betroffenen ist die Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Nach Abschluss der Ermittlungen leitet der V-ZRA den Vorgang zusammen mit seinem Entscheidungsvorschlag an den BVWS-Vorstand weiter. Der Entscheidungsvorschlag des V-ZRA ist dem Betroffenen durch Zustellung (per Einschreiben mit Rückschein) bekannt zu geben.

§ 35 Entscheidung

1. Der BVWS-Vorstand kann in den Fällen des § 33 Abs. 1 erkennen auf:
 - a. Einstellung
 - b. Missbilligung
 - c. Verwarnung mit oder ohne Androhung einer Sperre
 - d. Verweis mit oder ohne Androhung einer Sperre
 - e. Vorläufige Sperre
 - f. Streichung von der VDH-Richterliste
 - g. Versagung oder Widerruf oder bedingte Erlaubnis einer Zuchtrichtertätigkeit
2. Will der BVWS-Vorstand von dem Entscheidungsvorschlag des V-ZRA zu Ungunsten des Betroffenen abweichen, hat er diesem vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 36 Besondere Zuständigkeit bei Zuchtrichtertätigkeit im Ausland

Der BVWS kann, insbesondere wegen Nichtbeachtung der Vorgaben in §§ 3 bis 12, 16 und 26 oder bei drohender Sperre oder bei Bekanntwerden eines Verstoßes an die Freigabe für eine Zuchtrichtertätigkeit im Ausland Bedingungen stellen oder diese befristen oder versagen oder bereits erfolgte Freigaben widerrufen. Das Verfahren richtet sich nach §§ 34 und 35.

§ 37 Berufung – Beschwerde

1. Gegen belastende Maßnahmen des BVWS-Vorstandes nach § 33 Abs. 1 i.V.m. §§ 34 und 35 kann der Betroffene nach Maßgabe der Bestimmungen der Satzung des BVWS Berufung einlegen.
2. Berufungs- und Beschwerdegericht im Falle § 33 Abs. 1 ist der BVWS-Ehrenrat. Die Anrufung des BVWS-Ehrenrates ist nur binnen eines Monats nach Zugang der belastenden Entscheidung zulässig. Bis zur Einrichtung einer unabhängigen Ehrengerichtsbarkeit nach Maßgabe des § 6 Abs. 4 der Satzung des VDH ist der VDH-Ehrenrat ausschließlich erstinstanzlich zur Entscheidung von Vereinsstrafen zuständig. Bei Anrufung des VDH-Ehrenrates und des VDH-Schiedsgerichts wird auf § 7 der VDH-Satzung ausdrücklich hingewiesen.
3. Soweit darüber hinaus an anderer Stelle in dieser Ordnung dem Betroffenen das Recht zur Anfechtung der Entscheidung des BVWS-Vorstandes zusteht, gilt § 37 Abs. 1 entsprechend.

VII) Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 38 Gültigkeit und In-Kraft-Treten

1. Der BVWS ist nach Maßgabe der VDH-Satzung zur Erstellung einer dieser Ordnung entsprechenden Zuchtrichter-Ordnung oder zur Angleichung ihrer Zuchtrichter-Ordnung an die VDH-Zuchtrichter-Ordnung verpflichtet.
2. diese Ordnung tritt gemäß der BVWS-Satzung mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im BVWS-Vereinsorgan „Der Weiße Schäferhund“ in Kraft.
3. Soweit Vorschriften dieser Ordnung von den Ordnungen des VDH abweichen, gelten ausschließlich die Vorschriften der VDH-Zuchtrichter-Ordnung.

§ 39 Teilnichtigkeit

1. Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.

§ 40 Änderung

Der BVWS-Vorstand wird ermächtigt, im Fall des § 39 sowie in dringenden Fällen diese Ordnung zu ändern und die Änderung durch Veröffentlichung in der BVWS-Vereinszeitschrift „Der Weiße Schäferhund“ in Kraft zu setzen. Diese Änderungen bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch die Mitgliederversammlung gemäß der BVWS-Satzung.